

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der

Stauferwerk GmbH & Co. KG

Gültig für das Stromnetz in
73054 Eisingen, 73113 Ottenbach und 73072 Donzdorf (ohne die Teilorte Winzingen und Reichenbach u. R.)
Ehemaliges Netzgebiet der Netze BW GmbH

01.08.2018

Preisblatt

Entgelte für dezentrale Einspeisung für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung				
Entnahmenetzbereich	Jahresbenutzungsdauer			
	unter 2.500 h/Jahr		mindestens 2.500 h/Jahr	
	Jahres- leistungs- preis €/kW	Arbeits- preis ct/kWh	Jahres- leistungs- preis €/kW	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	16,26	3,25	64,48	1,33
Umspannung Mittel- auf Niederspannungs- netz	10,69	3,85	104,61	0,09
Niederspannungsnetz	15,59	4,04	100,31	0,65

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen. Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der Einspeisung der jeweiligen vorgelagerten Netzebene vergütet. Für Einspeiser in die Umspannebene Hoch- auf Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt 'Hochspannung' des vorgelagerten Netzbetreibers zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gem. § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze der Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese damals in den Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Übertragungsnetzbetreiber hat die Netze BW GmbH unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise der Bundesnetzagentur die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Die Stauferwerk GmbH & Co. KG hat dieses Referenzpreisblatt ab dem 01.08.2018 übernommen. Diese Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und bleiben ab dem Jahr 2018 konstant.

Für die Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel,
- ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel und
- ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für neue Anlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab 1. Januar 2018 und für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet. Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.